

Einm. Willensvollst. zum Allgemeinen Bürgerlichen
Gesetzbuch.

bewußtsein zuwiderläuft. Das Gesetz nahm auf die innige Lebensgemeinschaft, die die Ehe erzeugt, und auf die Lebensstellung, die sie besonders der Gattin verleiht, keine Rücksicht. Diese Unbilligkeit wird beseitigt. Der überlebende Ehegatte erhält neben den Kindern des Erblassers oder deren Nachkommen ein Viertel des Nachlasses zu eigen, neben den Eltern und deren Nachkommen sowie neben den Großeltern die Hälfte. Den Seitenverwandten der großelterlichen Linie sowie den Urgroßeltern geht der Ehegatte vor. In seinem Erbteil wird eingerechnet, was ihm auf Grund von Ehepakt oder eines Erbvertrages aus dem Vermögen des Erblassers zufällt, nicht aber eine letztwillige Zuwendung; denn nur aus den erstgenannten Fällen ist die Vermutung gerechtfertigt, daß nach Absicht der Beteiligten eine Abfindung für den gesetzlichen Erbanspruch geplant war. Außer dem Erbteile gebühren den Ehegatten als Vorausvermächtnis die zum ehelichen Haushalte gehörenden Fahrnisse, neben Kindern des Erblassers jedoch nur das für seinen eigenen Bedarf Nötige. Ein Pflichtteilsrecht erhält der Ehegatte nicht. Es gebührt ihm aber im Notfalle, solange er nicht zur zweiten Ehe schreitet, wie bisher der mangelnde anständige Unterhalt aus den Mitteln der Verlassenschaft, soweit eine solche Versorgung nicht vertragsmäßig oder letztwillig oder durch den gesetzlichen Erbteil gesichert ist.

Der aus seinem Verschulden geschiedene Ehegatte wird aller erbrechtlichen Ansprüche an die Verlassenschaft verlustig. Diese Folge der Erbunwürdigkeit tritt aber abweichend von dem bisherigen Rechtszustande auch dann ein, wenn die Scheidung oder Trennung der Ehe noch nicht vollzogen war, der Erblasser jedoch die Klage wegen Scheidung oder Trennung aus Verschulden des anderen Ehegatten bereits erhoben hatte und dieser Klage — auf Betreiben der Erbberechtigten — stattgegeben wird.

Die Anwendung der neuen Bestimmungen über die gesetzliche Erbfolge auf den einzelnen Fall richtet sich darnach, ob der Erbansfall vor oder nach Wirksamkeitsbeginn der Novelle eingetreten ist.

Die Novelle morgen in Rechtskraft.

Da die Novelle seit langem sorgfältig vorbereitet war und den Juristen bereits bekannt und geläufig ist, da es sich ferner nicht um Verfahrensvorschriften und zum Teil nur um die Sanktionierung einer bereits bestehenden Übung oder Einrichtung handelt, bestand kein Bedenken, entsprechend der Dringlichkeit die Novelle, soweit nicht in ihr selbst Ausnahmen festgesetzt sind, mit dem Tage der Kundmachung, die morgen den 13. d. im Reichsgesetzblatte und in der „Wiener Zeitung“ erfolgt, in Wirksamkeit treten zu lassen.